

## Friedhofsatzung Anlage

---

### Anlage

#### I N F O R M A T I O N S B L A T T

**über die Gestaltungsgrundsätze nach § 15 Gestaltungsgrundsätze der Friedhofsordnung für Urnenstelen auf den Friedhöfen in Steinheim, Kleinbottwar und Höpfigheim und Urnenröhrengräber auf dem Friedhof in Steinheim.**

Auf den Friedhöfen werden so genannte alternative Bestattungsformen angeboten. Hierzu zählen Urnenstelen und Urnenröhrengräber. Nach § 15 der Friedhofsordnung der Stadt Steinheim gelten für diese Grabarten folgende Gestaltungsgrundsätze:

#### **1) Urnenbestattungen in Urnenstelen (Steinheim Abteilung XXIV)**

- 1.1 Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Urnen-Erdgrabstätten auch Urnennischen als Wahlgrab in den Urnenstelen zur Verfügung.
- 1.2 Die Urnenstelenanlage auf dem Steinheimer Friedhof besteht aus Edelsplittbeton sandgestrahlt (Alpenmarmor weiß). Auf den Verschlussplatten (Türen aus Granit Juparana champagne sandgestrahlt Granit) der Urnenkammern in den Urnenstelen sind maximal die Namen, Geburts- und Todesdaten der verstorbenen anzubringen. Innerhalb des Schriftfeldes (26 cm x 28 cm; siehe Abb. 1) ist eine vertiefte Beschriftung bzw. Ornamente in dunkler Farbe möglich. (siehe Abb. 1).
- 1.3 Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Buchstaben dürfen maximal 5 cm hoch sein. Ornamente dürfen eine maximale Höhe von 15 cm nicht überschreiten.
- 1.4 Das Anbringen von anderen Gegenständen vor und an den Stelenkörpern wie z.B. Kerzen, ist unzulässig. Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich unzulässig. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten außerhalb der Verschlussplatte verändert, haftet gegenüber der Stadt. Die Stadt kann sich in so einem Falle die Stele vom Verursacher komplett ersetzen lassen. Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen, Blumen und Kränzen auf der oberen Abdeckplatte der Stelen, ist verboten. Bei Blumen besteht die Gefahr von Verunreinigungen an den Stelen, wenn die Blumen nach Verwelken im Regen zu Faulen beginnen. In so einem Falle lässt die Stadt die betreffende Urnenstele auf Kosten des Verursachers reinigen.
- 1.5 Die Verschlussplatten (Granittüren) der Stelenkammern sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Die Verschlussplatten werden zur Beschriftung ausgehändigt. Die Urnenstelenkammern bleiben stets verschlossen. Wenn eine Verschlussplatte zur Beschriftung zum Steinmetz geht, wird eine Ersatzplatte ausgehändigt, die nach Beschriftung mit der bisherigen Platte ausgetauscht wird. Die Stadt kann bei Nichtbeachtung der Gestaltungsgrundsätze im Sinne von Punkt **1.2**, **1.3** und **1.4** die Genehmigung verweigern. Die Verschlussplatte wird nach Ablauf der Nutzungszeit an den Nutzungsberechtigten ausgehändigt.
- 1.6 Die Beauftragung der Steinmetzarbeiten für die Verschlussplatte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

1.7 Blumenschmuck und Blumenarrangements können unmittelbar vor der entsprechenden Stele auf dem Boden abgelegt werden.

## 2) Urnenröhrengräber (Steinheim Abteilung XXV)

Die Abdeckplatte der Urnenröhrengräber auf dem Friedhof Steinheim besteht aus Naturstein und kann vollflächig gestaltet werden. Es ist nur eine vertiefte Beschriftung zulässig. Blumenschmuck und Blumenarrangements in jeder Form sind nicht zulässig.

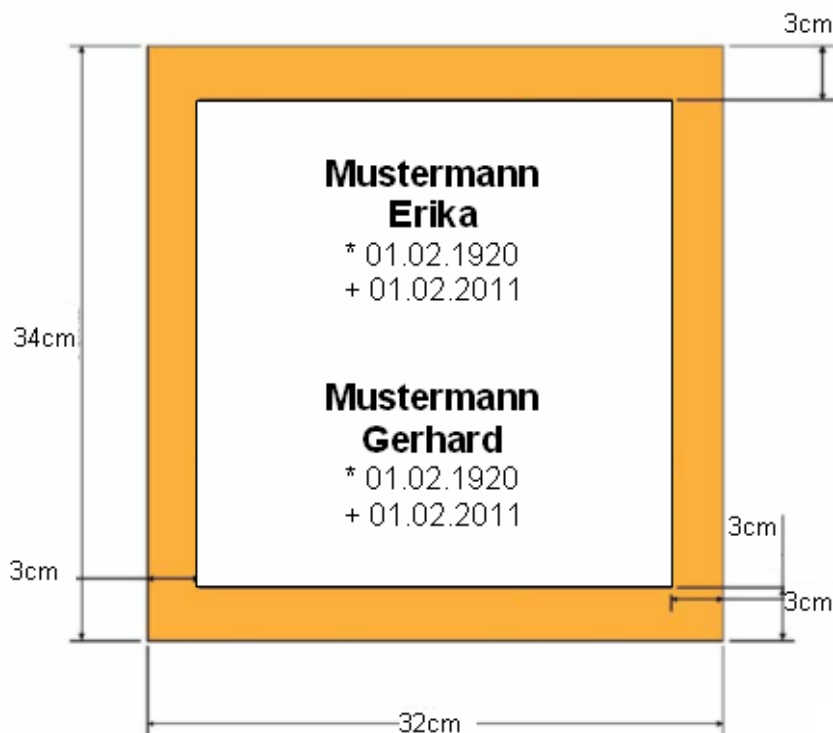


Abb. 1: Abdeckplatte Urnenstele